

INFORMATIONSBLATT

IV. LEISTUNGS- BZW. AUSBILDUNGSNACHWEISE

Über den Ablauf der fachpraktischen Ausbildung in den verschiedenen Ausbildungsstationen haben die Fachoberschüler/Fachoberschülerinnen Ausbildungsnachweise zu führen (notwendig zur Vorlage beim Praktikantenamt der Fachhochschule).

1. Berichte, die im Rahmen des Betriebspraktikums anzufertigen sind, werden erst dem Ausbildungsbetrieb, dann der Schule zur Unterschrift (Kenntnisnahme) vorgelegt.

01	Maschinenbau	12 Berichte
02	Elektrotechnik	12 Berichte
03	Bautechnik	12 Berichte
05	Chem./physik. Technik	12 Berichte

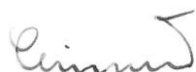
2. Darüber hinaus sind jeweils 1 betreuter Praktikumsbericht in den Fächern: Deutsch und im Schwerpunktfach anzufertigen. (s. gesondertes Merkblatt)

V. BESCHEINIGUNGEN

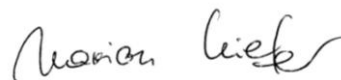
Über die praktische Ausbildung erhält der Fachoberschüler/die Fachoberschülerin Bescheinigungen. In ihnen soll zum Ausdruck kommen, in welchen Abteilungen er/sie tätig war und mit welchen Schwerpunkten er/sie konfrontiert wurde.

Die fachpraktische Ausbildung ist dann erfolgreich absolviert, wenn das Ergebnis der Feststellung des Ausbildungserfolges im Betrieb - unter Berücksichtigung der Ausbildungsnachweise - und/oder die fachpraktischen Leistungen in der Schule insgesamt positiv beurteilt werden.

Marburg, Juni 2014



Holger Leinweber
Schulleiter



Marion Kiefer
Schulformbeauftragte

zur "fachpraktischen Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt (Jahrgangsstufe 11) der Fachoberschule der Organisationsform A" an der Adolf-Reichwein-Schule

- Bezug 1.** Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen im Lande Hessen vom 02. Mai 2001 (ABl. S. 299), zuletzt geändert durch VO vom 23. November 2011 (Abl. S. 905).
- 2.** Richtlinien für Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen vom 15.02.1995 ABl. 3/95.

I. ALLGEMEINES

Die Fachoberschule der Organisationsform A umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12. Sie führt zur allgemeinen Fachhochschulreife, die den Zugang zu den Fachhochschulen und zum Berufsleben eröffnet.

Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung sind die Schüler des ersten Ausbildungsabschnittes **zugleich** Praktikantinnen und Praktikanten. Sie schließen einen Vertrag mit einer Praxiseinrichtung ab und erhalten dort ihre fachpraktische Ausbildung.

Während der Praktikantentätigkeit ist die jeweilige Betriebsordnung für den Fachoberschüler/die Fachoberschülerin bindend.

Der Schüler/die Schülerin

- hat während dieser Ausbildungsphase keinen Anspruch auf eine Vergütung

und

- ist für sein/ihr Fehlen an den Ausbildungstagen dem Betrieb gegenüber verantwortlich.

Der Ausbildungsbetrieb wird gebeten, mehrfaches unentschuldigtes Fehlen der Schule mitzuteilen.

Voraussetzung für die Zulassung zum 2. Ausbildungsabschnitt in der Organisationsform A ist der Nachweis, dass die praktische Ausbildung erfolgreich absolviert worden ist (§ 3 Abs.2 und § 11 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung... an Fachoberschulen).

II. ORGANISATION

Mit Wirkung vom 1. August 2007 (Beginn des Schuljahres 2007/2008) wird an der Adolf-Reichwein-Schule die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung in der Fachoberschule der Organisationsform A bis auf weiteres wie folgt festgelegt: ¹⁾

Schwerpunkt	1. Halbjahr ²⁾ Grundpraktikum	2. Halbjahr ²⁾ Fachpraktikum
Maschinenbau	Betrieb	Betrieb
Elektrotechnik	Betrieb	Betrieb
Bautechnik	Betrieb	Betrieb
Chem./phys. Technik	Betrieb	Betrieb

Wichtige Bemerkungen:

1. Praktikumstage sind Mittwoch, Donnerstag und Freitag.
2. Das Praktikum dauert vom 1. August bis vorletzte Woche vor den Sommerferien, sofern es nicht in Blockform organisiert ist. Den Praktikantinnen und Praktikanten steht Jahresurlaub nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu. Der Jahresurlaub ist in den Schulferien in Anspruch zu nehmen. In der Zeit, in der während der Schulferien kein Urlaub in Anspruch genommen wird, wird an drei Tagen in der Woche das Praktikum absolviert. Wird das Praktikum in Blockform organisiert, wird in den Schulferien für die Zeit, für die kein Urlaub in Anspruch genommen wird, das Praktikum an fünf Tagen in der Woche absolviert. (§4 Abs. 3)

III. VERSICHERUNGSRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN

Schülerstatus

1. Der Fachoberschüler/die Fachoberschülerin ist gesetzlich gegen Unfall versichert, (er/sie steht während seiner/ihrer fachpraktischen Ausbildung im Betrieb unter dem Versicherungsschutz der jeweiligen Berufsgenossenschaft).
2. Der Fachoberschüler/die Fachoberschülerin unterliegt nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, sondern bleibt familienversichert.
3. Gegen Schäden, die der Fachoberschüler/die Fachoberschülerin im Zusammenhang mit den ihm/ihr übertragenen Tätigkeiten oder bei Gelegenheit der fachpraktischen Ausbildung verursacht, erhält der Fachoberschüler/die Fachoberschülerin persönlich Haftdeckungsschutz nach Maßgabe des Erlasses vom 15.02.1995 (ABl. S. 129) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht eine private Haftpflichtversicherung des volljährigen Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten des minderjährigen Schülers vorliegt.
4. Für Schäden, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden, besteht kein Versicherungsschutz seitens der Sparkassenversicherung. (Vergl. Aktenzeichen 1.3 St – 960.060.010 vom 13.09.2005 HKM)
5. Der Fachoberschüler/die Fachoberschülerin ist in der Kranken-, Renten- u. Arbeitslosenversicherung (§ 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO, § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG) versicherungsfrei. 1. und 3. gelten entsprechend.